

RWGV-Politiknewsletter
Kurzinformationen für politische Entscheidungsträger
2. Quartal 2011

Themen der Quartalsausgabe 2/2011:

- 1. BaFin verteuert Fristentransformation: Schwächung der Langfristkultur bedroht solide Finanzierung von Mittelstand, Handwerk, Freiberuflern und Privatkunden**
- 2. EU-Kommission stellt Vorfälligkeitsentschädigung bei Hypothekendarlehen in Frage: Weitere Schwächung der Langfristkultur bedroht solide Immobilienfinanzierung**
- 3. Basel III: Umsetzung in nationales Recht darf Wettbewerbsfähigkeit der Kreditgenossenschaften nicht schwächen**
- 4. Gesetzentwurf zur Regulierung des Grauen Kapitalmarkts muss verbessert und auf Beratungen durch Verbraucherzentralen angewandt werden**
- 5. Genossenschaften in der Gesundheitswirtschaft: Bewährte Antwort auf Herausforderungen von Staat und Markt**

1. BaFin verteuert Fristentransformation: Schwächung der Langfristkultur bedroht solide Finanzierung von Mittelstand, Handwerk, Freiberuflern und Privatkunden

Unter dem Begriff „Fristentransformation“ nehmen Banken Einlagen mit kurzen Laufzeiten auf und verleihen diese langfristig zu festen Zinssätzen. Damit wird den Kundenbedürfnissen nach hoher Verfügbarkeit der eingelegten Mittel bei gleichzeitiger Finanzierungssicherheit adäquat Rechnung getragen.

Das hiermit für die Banken verbundene Zinsänderungsrisiko wird nicht erst seit Einführung der Basel II-Regelungen von den Genossenschaftsbanken auf Basis ihrer Risikotragfähigkeit sehr gut ausgesteuert. Die BaFin plant nun eine Verschärfung der

bestehenden Regelungen durch die Ausweitung der sogenannten „Zinsschock-Kennziffer“. Damit verschlechtert sie die Finanzierungsmöglichkeiten von Bauherren sowie Mittelstand und schwächt insbesondere die Regionalbanken.

Risiken einer Fristentransformation sind bei der Hypo-Real-Estate offenbar geworden, die sich mit kurzem Geld auf dem amerikanischen Subprime-Markt engagiert hatte. Die Fristentransformation bei Kreditgenossenschaften hingegen ist vollkommen anders zu bewerten.

Kreditgenossenschaften engagieren sich auf einem regionalen Markt, dessen Risiken sie eindeutig definieren können. Das Verhalten der Einleger von Kreditgenossenschaften ist auf Langfristigkeit ausgerichtet. Die Kreditnehmer sind den Genossenschaftsbanken dank langjähriger Kundenbeziehungen bekannt. So werden Kredite nicht in unbekannte und ferne Regionen, sondern an bodenständige Mittelständler, Familienbetriebe oder Handwerker aus der Region vergeben. Zudem bietet der genossenschaftliche Finanzverbund eine hohe Liquiditätssicherheit. Kreditgenossenschaften refinanzieren sich überwiegend über stabile Kundeneinlagen und die genossenschaftlichen Zentralbanken. Umgekehrt legen sie freie Liquidität bei ihrer genossenschaftlichen Zentralbank an. Die Fristentransformation der Kreditgenossenschaften als die kaufmännische Grundlage des Festzinssatzes verhindert Auswirkungen, wie sie in der Finanzkrise in den USA oder Spanien zu beobachten waren, wo wegen stark schwankender Zinssätze viele Menschen und Unternehmen in die Insolvenz getrieben wurden. Diesen Unterschieden muss auch seitens der Aufsicht Rechnung getragen werden.

Der RWGV fordert daher, bei der Ausgestaltung der „Zinsschock-Kennziffer“ Systemrelevanz und Geschäftsmodell zu beachten. Kreditgenossenschaften müssen anderen Regeln unterworfen werden als international tätige Banken, die sich auf dem Interbankenmarkt refinanzieren.

2. EU-Kommission stellt Vorfälligkeitsentschädigung bei Hypothekendarlehen in Frage: Weitere Schwächung der Langfristkultur bedroht solide Immobilienfinanzierung

Die EU-Kommission hat mit ihrer Forderung, dass die Kosten für eine vorzeitige Rückzahlung von Darlehen die Verbraucher nicht zu stark belasten dürfen, bei der Baufinanzierung in Deutschland die Büchse der Pandora geöffnet. Offenbar hat man in Brüssel den Überblick über Ursache und Wirkung verloren. Denn Ziel dieser Maßnahme

soll sein, Privatinsolvenzen und Bankenkrisen zu vermeiden, wie sie in der Finanzkrise auf den Immobilienmärkten der USA, Irlands, Großbritanniens und Spaniens aufgetreten sind.

Ursächlich für die Stabilität des deutschen Immobilienmarktes ist aber gerade die Langfristkultur. Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei neben der bereits beschriebenen Fristentransformation die Verbindlichkeit von Laufzeiten. Ausdruck dieser Verbindlichkeit sind Vorfälligkeitsentschädigungen, deren Höhe auch durch die Risiken einer frühzeitigen Auflösung bestimmt sind. Es geht eben nicht darum, den Kunden einen Wechsel zu einem anderen Anbieter zu versperren. Jedem Kunden steht es frei, seine Baufinanzierung mit Hilfe kurzlaufender Darlehen zu gestalten. Es gibt mithin schon heute Wahlfreiheit.

In Deutschland herrscht ein intensiver Wettbewerb – auch bei der Baufinanzierung. Langfristige Finanzierungen sind bei den Kreditgenossenschaften solide kalkuliert. Der Wegfall der Vorfälligkeitsentschädigungen erhöht das Risiko kurzfristiger Kündigungen und wäre künftig einzupreisen. Langfristige Bindungen würden dadurch gegenüber kurzfristigen verteuert. Im Ergebnis wird der Kunde seine Baufinanzierung kurzfristiger gestalten und damit seine Finanzierungssicherheit verlieren.

Offenbar ist den Verbraucherschützern ihr Engagement für den Wegfall der Vorfälligkeitsentschädigung selbst nicht geheuer. Anders ist ein in der „Welt“ vom 5. April 2011 zitierten Plädoyer eines baden-württembergischen Verbraucherschützers, dass danach differenziert werden sollte, ob ein Verbraucher seine Immobilie aus beruflichen oder finanziellen Gründen verkaufen muss, oder aber ein Anbieterwechsel hinter einer Vorfälligkeitskündigung steht, nicht zu erklären.

Will die Politik die stabilisierende Wirkung der deutschen Langfristkultur erhalten, muss auch die Vorfälligkeitsentschädigung bleiben.

3. Basel III: Umsetzung in nationales Recht darf Wettbewerbsfähigkeit der Kreditgenossenschaften nicht schwächen

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat am 16. Dezember 2010 als Bestandteil von Basel III ein „Internationales Rahmenwerk für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme“ veröffentlicht. Im Kern geht es um die zukünftigen Eigenkapitalregeln.

Die Stabilität der Kreditgenossenschaften während der Wirtschafts- und Finanzkrise bewies die Überlegenheit der genossenschaftlichen Eigenmittelinstrumente. Daher ist es gelungen, dass genossenschaftlichen Eigenkapitalbesonderheiten im Grundsatz Rechnung getragen wurde. Dennoch drohen nun bei der Umsetzung im Detail schwerwiegende Einschränkungen für das genossenschaftliche Geschäftsmodell, weil sich der Baseler Ausschuss bei seinen Empfehlungen an Kapitalgesellschaften orientiert.

Umsetzung in nationales Recht

Insgesamt würde eine undifferenzierte Übertragung der Baseler Neuregelungen auf deutsches Recht die Kreditvergabemöglichkeiten von Genossenschaftsbanken erheblich einschränken und damit eine wesentliche Säule der Mittelstandsfinanzierung schwächen.

Die Umsetzung von Basel III in nationales Recht darf daher nicht auf der Basis einer EU-Verordnung mit der damit verbundenen Durchgriffswirkung erfolgen, sondern als EU-Richtlinie. Diese haben keine unmittelbare Geltung in den Mitgliedsstaaten und müssen durch nationale Rechtsakte umgesetzt werden. Außerdem droht die EU-Umsetzung zu einem intransparenten Verfahren ohne jegliche offizielle Konsultation zu werden.

Bezüglich Basel III bietet eine EU-Richtlinie die Möglichkeit, den Besonderheiten des deutschen Bankensystems (Drei-Säulen-Modell) ebenso Rechnung zu tragen wie den unterschiedlichen Rechnungslegungsstandards, der besonderen Bedeutung des Mittelstandes, seinen Finanzierungsstrukturen, den unterschiedlichen Rechtsformen von Finanzmarktteilnehmern, den Besonderheiten des Steuersystems etc.

Vorsorgereserven nach § 340f HGB

Die Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340f HGB sind aus versteuerten Gewinnen gebildet und erhöhen insbesondere das Verlustdeckungspotenzial. Sie sind somit ein auch von der deutschen Bankenaufsicht anerkanntes hervorragendes Eigenmittelinstrument. Faktisch dienen sie deutschen nach dem Handelsgesetzbuch bilanzierenden Instituten heute schon als Kapitalerhaltungspuffer, den „Basel“ künftig erst mit neuen Regelungen einführen will. Nach dem derzeitigen Diskussionsstand sollen sie gleichwohl nur als Ergänzungskapital anerkannt werden. Schlimmer noch: Es wird außerdem eine Offenlegung dieses stillen Verlustdeckungspuffers im Offenlegungsbericht gefordert. Dabei würde für eine aufsichtsrechtliche Anerkennung als haftendes Eigenkapital die Offenlegung gegenüber BaFin und Bundesbank vollkommen ausreichen.

Haftsummenzuschlag

Eine solche Vorgehensweise würde es z.B. erleichtern, den genossenschaftlichen Haftsummenzuschlag als Ergänzungskapital (Tier-2-Kapital) zu erhalten. Der Haftsummenzuschlag resultiert aus der Nachschusspflicht im Insolvenzfall und entspricht somit dem Grundgedanken der künftigen Definition von Ergänzungskapital, erst bei Nichtfortbestand („gone concern“) als Haftungsmasse für die Gläubiger zur Verfügung zu stehen. Bodenständige Genossenschaftsmitglieder „bürden“ für ihn. Gerade dieses Instrument sorgt dafür, dass die Aufsichtsräte, Vertreter und Mitglieder in Genossenschaften sehr verantwortlich ihre Aufgaben wahrnehmen und hochriskante Geschäfte unterbleiben. So wird die „Moral-Hazard-Problematik“ vermieden.

Zudem wird durch die Nachschusspflicht den Gläubigerinteressen besonderer Tribut gezollt, da der Haftsummenzuschlag erst nach der Insolvenz fällig wird und daher ungeschmälert den Gläubigern zu Gute kommt.

Liquiditätsanforderungen

Mit verschärften Liquiditätsanforderungen soll im Rahmen von Basel III sicher gestellt werden, dass Kreditinstitute in Folge einer Krise weiterhin in der Lage sind, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (Liquidity Coverage Ratio, LCR) bzw. sich hinreichend zu refinanzieren (Net Stable Funding Rate, NSFR). Dabei wird eine mittel- bis längerfristige Refinanzierung der Aktiva unterstützt, was für Kreditgenossenschaften die so wichtige Fristentransformation erschwert. Außerdem sollen Einlagen im Interbankengeschäft, also z. B. auch Geldanlagen von Genossenschaftsbanken bei ihrer genossenschaftlichen Zentralbank innerhalb des Liquiditätsverbundes, bei der Ermittlung der LCR weder als hoch liquide Aktiva noch bei den Zahlungsmittelzuflüssen berücksichtigt werden.

Der RWGV fordert daher:

- **Erhalt des Haftsummenzuschlages im bisherigen Umfang als „Gone-Concern“-Kapital (Tier-2-Kapital).**
- **Kreditgenossenschaften sind sowohl bezüglich des LCR als auch des NSFR anderen Regeln zu unterwerfen, da ihr Geschäftsmodell und der genossenschaftliche Liquiditätsverbund eine andere Risikobetrachtung erfordern, als die globale Interbankenfinanzierung. So sollten kurzfristige Geldanlagen von Kreditgenossenschaften bei ihrer genossenschaftlichen Zentralbank als hoch**

liquide Aktiva, mindestens aber als Potenzial für Zahlungsmittelzuflüsse bei der Liquidity Coverage Ratio berücksichtigt werden.

- **Für die Umsetzung in Europa ist das Instrument einer EU-Richtlinie zu wählen, um den Einfluss des nationalen Gesetzgebers bei der Umsetzung sicherzustellen.**

4. Gesetzentwurf zur Regulierung des Grauen Kapitalmarkts muss verbessert und auf Beratungen durch Verbraucherzentralen angewendet werden

Die Bundesregierung hat am 6. April 2011 den Gesetzentwurf zur Novellierung des Finanzanlagenvermittlers- und Vermögensanlagenrechts verabschiedet. Einen Tag zuvor hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen eine enge Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale NRW beschlossen. Dadurch fließen der Verbraucherzentrale für die Jahre 2011 bis 2015 insgesamt Mittel in Höhe von 4,2 Millionen Euro zu, die insbesondere für eine Verbesserung der Beratung bei Finanzmarktfragen genutzt werden sollen.

Der RWGV begrüßt die schnelle Umsetzung eines Versprechens der Bundesregierung, den Grauen Kapitalmarkt stärker zu regulieren als bislang. Damit wird nicht nur ein Wettbewerbsungleichgewicht zu Lasten von Banken und Sparkassen zum Teil ausgeglichen, sondern auch der Versuch unternommen, die Risiken für Verbraucher, die durch die Anlageberatung freier Finanzanlagenvermittler entstehen, zu reduzieren.

Allerdings hält es der RWGV für sachlich nicht geboten, die Aufsicht über die Einhaltung der Regeln bei den Gewerbeaufsichtsämtern anzusiedeln. Eine Regulierung ist nur so gut, wie die Einhaltung der Regeln kontrolliert wird. Der RWGV hat Zweifel, dass die Gewerbeaufsichtsämter personell, fachlich und zahlenmäßig so aufgestellt sind, dass sie diese Aufgaben übernehmen können. BaFin und Bundesbank sind für derartige Aufgaben die ersten Adressen.

Die Vereinbarung zwischen dem Land NRW und der Verbraucherzentrale NRW zur Ausdehnung der Finanzberatung erinnert zeitgleich daran, dass auch die Beratung der Verbraucherzentralen in Finanzfragen einer Qualitätskontrolle unterworfen werden muss. Außerdem sind Haftungsfragen zu klären. Insgesamt müssen die gleichen Maßstäbe angelegt werden, wie bei anderen Finanzberatern.

5. Genossenschaften in der Gesundheitswirtschaft: Bewährte Antwort auf Herausforderungen von Staat und Markt

Bund, Länder und Landesorganisationen der Ärzte beschäftigen sich mit dem Thema der flächendeckenden Versorgung von medizinischen Dienstleistungen. Unter dem Stichwort „Ärztmangel beseitigen“ werden unterschiedlichste Maßnahmen und Initiativen diskutiert. Konsens dabei ist die Notwendigkeit einer intensiven Kooperation von Hausärzten, Fachärzten, Krankenhäusern insbesondere in ländlichen Regionen.

Genossenschaften bieten dabei vielfältige Lösungen. Ob Medizinische Versorgungszentren, Gemeinschaftspraxen, regionale Gesundheitsverbände oder andere Kooperationsformen: Genossenschaftliche Lösungen stoßen auf große Akzeptanz, leisten einen Beitrag zur medizinischen Versorgung, sichern die Selbständigenkultur und halten Wertschöpfungsketten in der Region. Abstrakten Planungen, politischen Abstimmungen und dem Interessenausgleich am grünen Tisch setzt die Genossenschaft Lösungen in Eigenverantwortung, Nutzung endogener Potentiale und eine auf die Region abgestimmte Kooperationsform entgegen.

Ein Beispiel einer leistungsfähigen Genossenschaft im Gesundheitssektor ist der Gesundheitsverbund Jülicher Land eG, der neben fast allen niedergelassenen Ärzten auch die beiden Krankenhäuser der Region angehören. Jüngstes Projekt der Genossenschaft, die bereits die Notfallambulanz in Jülich betreibt, ist eine Initiative, dem drohenden Ärztemangel entgegenzutreten und im Verbund junge Ärzte zum Allgemeinmediziner/Internist weiterzubilden.

Ziel ist es, junge Ärzte langfristig für eine Praxisübernahme oder für den Dienst im Krankenhaus in der Region zu begeistern und zu binden. Angestrebt wird, bereits Studierende vor ihrem Studienabschluss auf die Möglichkeiten der Weiterbildung in einem Weiterbildungsverbund zwischen Krankenhäusern und Arztpraxen aufmerksam zu machen.

Die Weiterbildung Allgemeinmedizin/Innere Medizin dauert insgesamt fünf Jahre. Während dieser Zeit arbeitet der Arzt im stationären und im ambulanten Bereich, was in der Regel einen Arbeitgeberwechsel mit sich bringt, häufig mit Umzügen verbunden ist, und vom Arzt selbst zu organisieren ist. Dadurch wird diese Facharztausbildung im Vergleich zu anderen deutlich unattraktiver. Hier setzt nun die Jülicher Kooperation im genossenschaftlichen Gesundheitsverbund zwischen niedergelassenen Ärzten und Krankenhäusern an: Im Verbund wird eine qualifizierte, vorab konzipierte Weiterbildung Allgemeinmedizin/Innere Medizin angeboten, nach deren Abschluss die Ärzte die

Facharztkompetenz erlangen. Alle zu durchlaufenden Stationen befinden sich in der Region, so dass die Ärzte vor Ort in verschiedenen Kliniken und Praxen umfassend ausgebildet werden und Wohnortwechsel entfallen. Kontakte werden geknüpft und langfristige Planungen möglich. So werden die Voraussetzungen geschaffen, dass in der Region ausgebildete Hausärzte nach ihrer Ausbildung Praxen übernehmen und den Patienten der Region erhalten bleiben.

Wussten Sie schon, dass ...

... die Bank of Scotland, ein Unternehmen der Lloyds Banking Group, in der Ausgabe 2/2010 von Finanztest zum „Testsieger Tagesgeldangebot“ gekürt wurde? Kein Wort davon, dass die Immobiliengeschäfte dieses Instituts mitverantwortlich waren für die Notwendigkeit, die Lloyds Banking Group mit staatlichen Hilfen in Höhe von 483 Mrd. USD oder 22,2% des britischen Bruttoinlandsprodukts zu stützen. Bleibt die Frage: Wie kann ein Unternehmen Testsieger bei Finanztest werden, das zu einem Konzern gehört, der Empfänger der global gesehen zweitgrößten staatlichen Stützungsmaßnahme ist?

... dass die Commerzbank zwar keine Zinsen auf 16,2 Mrd. Euro stille Einlagen des Staates zahlt, aber einen Gewinn in Höhe von 1,3 Mrd. Euro nach internationalen Bilanzregeln erwirtschaftet und daher 440 Millionen Euro Erfolgsprämie an Mitarbeiter ausschüttet. Zudem wirbt sie Kunden von Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Startguthaben für Neukunden in Höhe von 50 Euro. Die Commerzbank-Tochter Comdirect zahlt zudem an Neukunden für die Übertragung von Depots Prämien von bis zu 250 Euro. „Allerdings bedeutet die Inanspruchnahme staatlicher Unterstützung keine Beeinträchtigung im freien wettbewerblichen Handeln von Kreditinstituten“, so wörtlich die Rechtfertigung in einer Antwort eines Mitglieds des Deutschen Bundestages auf ein Beschwerdeschreiben einer Volksbank.

... dass solche Antworten Zweifel am Bewusstsein der Politik für die Belange der Volksbanken und Raiffeisenbanken schüren?

... der Internationale Währungsfonds in seinem am 9. März 2011 veröffentlichten Papier „Crisis Management and Resolution: Early Lessons from the Financial Crisis“ zu dem Ergebnis kommt, dass die Ursachen der Finanzkrise durch die Reaktion der Politik nicht behoben wurden. Vielmehr bestünden in den zwölf untersuchten Staaten, darunter Deutschland, weiterhin systemische Risiken. Die Konzentration auf dem Finanzmarkt

habe ebenso zugenommen wie die Moral-Hazard-Problematik. Nach wie vor gäbe es keine Lösung für ein geregeltes Insolvenzverfahren großer und international verflochtener Marktteilnehmer. Anstatt die Eigenverantwortung von Gläubigern und Eigentümern zu erhöhen, würden die Staaten im Krisenfall weiterhin in der Pflicht stehen.

Verantwortlich:

Christoph Feil
Bereich Unternehmenssteuerung
Rheinisch-Westfälischer
Genossenschaftsverband e.V.
Mecklenbecker Str. 235 - 239
48163 Münster

Telefon: (0251) 71 86 - 1005
Telefax: (0251) 71 86 - 1089
E-Mail: christoph.feil@rwgv.de
Internet: www.rwgv.de